

1 Gesamtinhalt

Band 1

Teil 1 Info

Kap.

- 1 Gesamtinhalt
- 2 Gesamtvorwort
- 3 zurzeit nicht besetzt
- 4 Autorenverzeichnis
- 5 Literaturverzeichnis
- 6 Abkürzungsverzeichnis

Teil 2 GOZ

Gebührenordnung für Zahnärzte

Kap.

- 1 Inhalt
- 2 Vorwort
- 3 zurzeit nicht besetzt
- 4 GOZ-Paragraphen 1–12
- 5 A. Allgemeine zahnärztliche Leistungen
- 6 B. Prophylaktische Leistungen
- 7 C. Konservierende Leistungen
- 8 D. Chirurgische Leistungen
- 9 E. Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums
- 10 F. Prothetische Leistungen
- 11 G. Kieferorthopädische Leistungen
- 12 H. Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen
- 13 J. Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen
- 14 K. Implantologische Leistungen
- 15 L. Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen
- 16 LNZ – Leistungsbeschreibung für Naturheilkundeverfahren in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Band 2**Teil 3 GOÄ****Auszug aus der Gebührenordnung für Ärzte****Kap.**

- 1 Inhalt
- 2 zurzeit in Bearbeitung
- 3 Vorwort
- 4 Allgemeine Bestimmungen
- 5 A. Gebühren in besonderen Fällen
- 6 B. Grundleistungen und allgemeine Leistungen
- 7 C. Nichtgebietsbezogene Sonderleistungen
- 8 D. Anästhesieleistungen
- 9 E. Physikalisch-medizinische Leistungen
- 10 F. Innere Medizin, Kinderheilkunde, Dermatologie
- 11 G. Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie
- 12 J. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
- 13 K. Urologie
- 14 L. Chirurgie, Orthopädie
- 15 M. Laboratoriumsuntersuchungen
- 16 N. Histologie, Zytologie und Zytogenetik
- 17 O. Strahlendiagnostik, Nuklearmedizin,
Magnetresonanztomographie und Strahlentherapie

Teil 4 BEMA**Einheitlicher Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen****Kap.**

- 1 Inhalt
- 2 Vorwort
- 4 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien
- 5 Konservierende und chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen
- 6 Behandlung von Erkrankungen und Verletzungen des Gesichtsschädels

Band 3

Teil 4 BEMA (Fortsetzung)

Einheitlicher Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen

Kap.

- 7 Kieferorthopädische Behandlung
- 8 Systematische Parodontalbehandlung
- 9 Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen
- 10 Gegenüberstellung BEMA/GOZ

Teil 5 SOKO

Sonstige Kostenträger

Kap.

- 1 Inhalt
- 2 Stichwortverzeichnis
- 3 Zahnärztliche Versorgung bei Soldaten der Bundeswehr
- 4 Zahnärztliche Versorgung des Zivildienstleistenden (Bundesfreiwilligendienst)
- 5 Zahnärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei
- 6 Berufsgenossenschaften – zahnärztliche Versorgung der Unfallverletzten und Berufserkrankten
- 7 Zahnärztliche Versorgung Bundesknappschaft
- 8 Zwischenstaatliches Krankenversicherungsrecht

Teil 6 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Kap.

- 1 Inhalt
- 2 Werbung und Internetauftritte für die Zahnarztpraxis
- 3 Urteile

Teil 7 Fallbeispiele

Kap.

- 1 Inhalt
- 2 Fallbeispiele PKV
- 3 Analogbeispiele
- 4 Fallbeispiele GKV
- 5 Festzuschussbeispiele

12.2 Gebührenverzeichnis mit Erläuterungen

GOZ-Nr.	Punktzahl
7000	270
Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche	

Abrechenbar

- ▶ berechenbar je Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche (glatt, keine Einkerbungen, Reliefs oder Rillen)
- ▶ Folgende Leistungen sind mit der Position abgegolten:
 - eine einfache Abformung
 - die Eingliederung und
 - ggf. nötigen Korrekturen in der Eingliederungssitzung

Nicht abrechenbar

- ▶ Die Leistung ist nicht berechenbar für die Eingliederung einer abnehmbaren Schiene zur Stabilisierung/Fixierung gelockerter oder parodontal geschädigter Zähne (= GOÄ-Nr. 2700 Anlegen von Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen).
- ▶ Formteile, die zur Herstellung provisorischer Kronen und Brücken verwendet werden, können nicht unter dieser GOZ-Nr. berechnet werden, sondern werden als Laborkosten im Zusammenhang mit den GOZ-Nrn. 2260, 2270, 5120, 5140 (Provisorien) berechnet.
- ▶ Die Verwendung von Schienen als Medikamententräger ist unter dieser GOZ-Nr. nicht berechenbar, sondern wird unter der GOZ-Nr. 1030 berechnet.
- ▶ Die Leistung ist nicht berechenbar für die kurzfristige Unterbrechung der Okklusionskontakte durch Watterollen.
- ▶ Die Leistung ist nicht berechenbar für Schutzschienen ohne therapeutische Funktion (BZÄK: Verlangensleistung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ).

BEMA-Nr.:

Bew.-Zahl:

04**10****Erhebung des PSI-Code*****Abrechnungsbestimmung:****Eine Leistung nach Nr. 04 kann einmal in zwei Jahren abgerechnet werden.***Abrechenbar**

- ▶ Für das Erstellen des Parodontalen Screeningindex PSI
(bei Code 1 + 2 liegt eine Gingivitis, bei Code 3 + 4 eine Parodontitis vor)
- ▶ Einmal in zwei Jahren
Beschluss KZBV:
Nach Erhebung des PSI-Codes ist in den darauf folgenden sieben Quartalen die erneute Erhebung nicht möglich. Daraus ergibt sich, dass auf den exakten Ablauf einer Zwei-Jahres-Frist nicht geachtet werden muss.
- ▶ Auch außerhalb der 01-Befunderhebung
- ▶ Bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen

Hinweis

Mit Hilfe des parodontalen Screeningindex (PSI) lassen sich der Parodontalzustand eines Patienten und sein individueller Behandlungsbedarf erfassen.